

## Vorblatt

### Ziele

- Ziel 1: Vollständige Umsetzung der FATF-Empfehlungen aus der Länderprüfung 2016
- Ziel 2: Sicherstellung der Effektivität und Effizienz der Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen
- Ziel 3: Gesetzliche Anpassungen und Klarstellungen, die sich aus der Anwendungspraxis ergeben haben

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Beschleunigung der Umsetzung von VN-Sanktionen, Möglichkeit eigener Listungsvorschläge und nationaler Überbrückungsmaßnahmen
- Maßnahme 2: Neuverteilung der Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen
- Maßnahme 3: Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Vollzugsbehörden und mit den VN und der EU

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund		0	-660	-2.775	-239	-244
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>		<b>0</b>	<b>-660</b>	<b>-2.775</b>	<b>-239</b>	<b>-244</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### FATF-Prüfungsanpassungsgesetz

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein Sanktionengesetz 2024 erlassen wird, das Sanktionengesetz 2024, das Bankwesengesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Devisengesetz 2004, das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert werden (FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:  
Letzte Aktualisierung:

2024

Erstellungsjahr: 2024

21. Juni 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Der Novellierungsbedarf ergibt sich aus den Feststellungen der Financial Action Task Force (FATF) anlässlich ihrer Länderprüfung Österreichs 2016 und Entwicklungen auf EU-Ebene, wie das Geldwäschepaket. Da bestimmte Empfehlungen bislang nur teilweise umgesetzt worden sind, bedarf es im Hinblick auf die nächste FATF-Prüfung von 2024 bis 2026 gesetzlicher Maßnahmen, um die noch bestehenden Kritikpunkte zu beseitigen. In diesem Zusammenhang soll auch eine Neuorganisation der Behördenzuständigkeiten, insbesondere im Bereich der Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen, samt Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen vorgenommen werden, um der Anforderung der FATF zu entsprechen, Regelungen effektiv umzusetzen und durchzusetzen. Die zuständigen Behörden sollen aufgrund der Synergieeffekte die Ressourcen effizient und die nicht mehr oder im geringeren Umfang zuständigen Behörden ihre Ressourcen zieltgerecht auf ihre jeweiligen Aufgabenbereich einsetzen können.

Des Weiteren werden durch die entsprechende Novellierung des FM-GwG auch die Empfehlungen der FATF im Bereich der Proliferationsfinanzierung umgesetzt. Gemäß den FATF-Standards sind die Sorgfaltspflichten im Bereich der Prävention von Geläscherei und Terrorismusfinanzierung nunmehr weitestgehend auch auf den Bereich der Proliferationsfinanzierung auszuweiten.

Der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen ergibt sich zum einen aus den umfangreichen Sanktionen gegen Russland aufgrund dessen Angriffskrieges gegen die Ukraine und zum anderen aus dem generellen Trend, Sanktionen verstärkt als Mittel der EU-Außenpolitik einzusetzen. Mittlerweile gibt es über 40 EU-Sanktionsregime, deren Einhaltung die EU-Mitgliedstaaten zu überwachen und durchzusetzen haben.

Die bevorstehende FATF-Prüfung soll gleichzeitig zum Anlass genommen werden, weitere Novellierungen vorzunehmen, die sich aus der Anwendungspraxis und aus den Erfahrungen mit den Sanktionen gegen Russland ergeben haben. Andererseits sind im Zuge des geplanten EU-Legislativpakets

(kurz „EU-Anti-Geldwäsche-Paket) zur Vollharmonisierung der Anti-Geldwäsche Bestimmungen erstmals auch unionsweite Vorschriften betreffend der Risikomanagementsysteme (Organisation, Systeme und Prozesse) zur Minderung der Risiken einer etwaigen Nichtumsetzung oder Umgehung von Finanzsanktionen in verpflichteten Unternehmen und Berufsgruppen vorgesehen. Die neuen Vorschriften betreffend Finanzsanktionen werden direkt in den einschlägigen EU-Rechtsakten zur Prävention von Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung normiert. Damit folgt die Aufsicht über jene Teilaufgaben die Finanzsanktionen betreffen auch der Aufsicht im Bereich der Prävention von Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung, welche im Finanzmarkt der FMA zukommt.

## Ziele

### **Ziel 1: Vollständige Umsetzung der FATF-Empfehlungen aus der Länderprüfung 2016**

Beschreibung des Ziels:

Im Zuge der Länderprüfung Österreichs 2016 hat die FATF im Bereich Sanktionen Empfehlungen ausgesprochen, die bislang noch nicht vollständig umgesetzt worden sind. Diese Empfehlungen sollen nun vollständig umgesetzt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Beschleunigung der Umsetzung von VN-Sanktionen, Möglichkeit eigener Listungsvorschläge und nationaler Überbrückungsmaßnahmen

Maßnahme 2: Neuverteilung der Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen

### **Ziel 2: Sicherstellung der Effektivität und Effizienz der Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen**

Beschreibung des Ziels:

Um den Anforderungen der FATF zu entsprechen, muss die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen mit einem entsprechenden Ressourcenrahmen ausgestattet sein, sodass eine effektive Umsetzung der gesetzlichen Regelungen garantiert ist. Zum einen werden Behörden mit solchen Aufgaben betraut, die sie im Zuge ihrer laufenden Tätigkeiten erfüllen können, zum anderen werden Behörden auch mit neuen Aufgaben betraut, zu deren Erfüllung sie weitere Ressourcen benötigen. Bestehende Synergiepotenziale sollen insbesondere durch die Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich der Finanzsanktionen von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) genutzt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Neuverteilung der Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen

Maßnahme 3: Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Vollzugsbehörden und mit den VN und der EU

### **Ziel 3: Gesetzliche Anpassungen und Klarstellungen, die sich aus der Anwendungspraxis ergeben haben**

Beschreibung des Ziels:

Aus Anwendungspraxis der letzten zehn Jahre und auch aus den Erfahrungen mit den Sanktionen gegen Russland hat sich ein gewisser Bedarf an gesetzlichen Anpassungen und Klarstellungen ergeben. Dies betrifft insbesondere den Informationsaustausch und die Amtshilfe zwischen den Vollzugsbehörden und mit den VN und der EU. In diesem Zusammenhang sollen auch die Datenschutzbestimmungen an den derzeit geltenden Standard angepasst werden.

Darüber hinaus soll das zeitlich befristete Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, BGBl. I Nr. 150/2022 idgF, in das Sanktionengesetz integriert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Vollzugsbehörden und mit den VN und der EU

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Beschleunigung der Umsetzung von VN-Sanktionen, Möglichkeit eigener Listungsvorschläge und nationaler Überbrückungsmaßnahmen**

Beschreibung der Maßnahme:

Um wesentlichen Kritikpunkten der FATF zu entsprechen, soll das Verfahren zur Umsetzung von VN-Sanktionen beschleunigt werden. Dazu ist als gesetzliche Maßnahme erforderlich, das Verfahren zur Erlassung von innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen zu vereinfachen. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, den VN oder der EU eigene Listungsvorschläge zu unterbreiten. Ferner soll auch die Möglichkeit kurz- bis mittelfristiger nationaler Sanktionsmaßnahmen geschaffen werden, die im Wesentlichen der Überbrückung bis zur Erlassung von VN- oder EU-Sanktionsmaßnahmen dienen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vollständige Umsetzung der FATF-Empfehlungen aus der Länderprüfung 2016

#### **Maßnahme 2: Neuverteilung der Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen**

Beschreibung der Maßnahme:

Grundsätzlich sollen die Aufsichts- und Überwachungsagenden so verteilt sein, dass Ressorts mit bestehenden Ressourcen ihre Aufgaben adäquat abarbeiten können und neue Ressourcen dort geschaffen werden, wo sie einerseits durch Synergiepotenziale sinnvoll angesiedelt sind und andererseits die Verwaltungskosten für die Beaufsichtigten gering gehalten werden.

Die Nutzung von Synergiepotenzialen ergibt sich insbesondere aus der Übertragung der Zuständigkeit der OeNB im Bereich der Finanzsanktionen an die FMA. Die FMA beaufsichtigt schon jetzt Finanzmarktteilnehmer in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Im Zuge dieser Beaufsichtigung kann auch die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Finanzsanktionen effizient vorgenommen werden. Zudem kann der Kreis der Beaufsichtigten im Bereich der Finanzsanktionen um Versicherungen, Wertpapierfirmen und Anbieter von Kryptowährungen erweitert werden, welche bereits jetzt von der FMA auf Grundlage des FM-GwG beaufsichtigt werden. Der FMA sollen zu diesem Zweck im Bereich der Finanzsanktionen dieselben Befugnisse zukommen, wie sie bereits in den Bereichen der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bestehen. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von Ermittlungsverfahren, Maßnahmenverfahren (Erteilung behördlicher Auflagen) und Verwaltungsstrafverfahren.

Für die Übernahme der Überwachungs- und Durchsetzungsaufgaben benötigt die FMA zusätzliche Ressourcen. Demgegenüber werden aber durch die Übertragung bei der OeNB und im Bundesministerium für Inneres / Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst Ressourcen frei, mit denen Aufgaben verstärkt wahrgenommen werden können, die dem eigentlichen Zweck der Behörden entsprechen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vollständige Umsetzung der FATF-Empfehlungen aus der Länderprüfung 2016

Ziel 2: Sicherstellung der Effektivität und Effizienz der Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen

**Maßnahme 3: Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Vollzugsbehörden und mit den VN und der EU**

Beschreibung der Maßnahme:

Um eine effektive Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen gewährleisten zu können, benötigt es einen verbesserten Informationsaustausch. Dazu soll eine umfassende Regelung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches der österreichischen Behörden untereinander geschaffen werden sowie die Übermittlung von Daten an die VN und die EU im Zusammenhang mit völkerrechtlich verpflichtenden Sanktionsmaßnahmen und in bestimmten Bereichen der internationalen Zusammenarbeit ausdrücklich geregelt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Sicherstellung der Effektivität und Effizienz der Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen

Ziel 3: Gesetzliche Anpassungen und Klarstellungen, die sich aus der Anwendungspraxis ergeben haben

**ENTWURF**

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### **Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>3.918</b>	<b>0</b>	<b>660</b>	<b>2.775</b>	<b>239</b>	<b>244</b>
davon Bund	3.918	0	660	2.775	239	244
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-3.918</b>	<b>0</b>	<b>-660</b>	<b>-2.775</b>	<b>-239</b>	<b>-244</b>
davon Bund	-3.918	0	-660	-2.775	-239	-244
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### **Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>3.918</b>	<b>0</b>	<b>660</b>	<b>2.775</b>	<b>239</b>	<b>244</b>
davon Bund	3.918	0	660	2.775	239	244
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-3.918</b>	<b>0</b>	<b>-660</b>	<b>-2.775</b>	<b>-239</b>	<b>-244</b>
davon Bund	-3.918	0	-660	-2.775	-239	-244
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

**ENTWURF**

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	660	2.775	239	244
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
<b>Bedeckung erfolgt durch</b>						
gem. BFG bzw. BFRG	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026
gem. BFG bzw. BFRG	450201 Kapitalbeteiligungen		0	660	2.775	0
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	0	0	239
						244

Erläuterung zur Bedeckung:

Betreffend des Aufbaus von 2 VBÄ innerhalb des BMF zur Übernahme der Residualkompetenz ab 2026 ist die Anpassung des VBÄ-Zielwertes im Rahmen des nächsten BFRG im Wege des Ministerrates Voraussetzung und wird demnach die Bedeckung im eigenen Wirkungsbereich durch Umschichtungen sichergestellt, ergänzend wird dieser Bedarf in der Planung des BFRG 2025-2028 den Niederschlag finden.

Betreffend Anlauffinanzierung sind die geplanten Auszahlungen im BFG 2024 bzw. BFRG 2024 bis 2027 im DB 45.02.01 berücksichtigt.

#### Personalaufwand

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
-----------	------	------	------	------	------

Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund							177	2,00	181	2,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
<b>GESAMTSUMME</b>							177	2,00	181	2,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2023	2024	2025	2026	2027
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Behördenumfunktion BMF	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a				2,0	2,0

Das BMF übernimmt Behördenzuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen, ab dem Kompetenzübergang auf die FMA, daher sind für die Durchführung der AVG-Verfahren und die damit verbundene, meist sehr komplexe Beurteilung der Rechtsfragen zwei VBÄ vorzusehen. Diese sollen ab 2026 in der Zentralstelle angesiedelt werden.

#### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund				62	63
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>				62	63

## Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		660	2.775		
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>0</b>	<b>660</b>	<b>2.775</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	2023		2024		2025		2026		2027	
			Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.
Aufbau der Ressourcen bei FMA	Bund			1	660.000,00			1	2.775.000,00			

Die Bedeckung des Bundes ist für die Aufbaujahre 2024 bis 2026 erforderlich, da keine gesetzliche Grundlage besteht die Aufsicht in der Sanktionsdurchsetzung allgemein durchzuführen. Jedoch soll die FMA ab 01.01.2027 die Aufsicht und die Behördensfunktion übernehmen und dafür müssen bei einem laufenden Sanktionsregime Ressourcen proaktiv aufgebaut werden.

Ab Beschluss des FATF-Prüfungsanpassungsgesetz soll mit dem Aufbau von neuen Ressourcen begonnen werden um eine Übergabe im laufenden Betrieb zu ermöglichen. Der Bund übernimmt daher eine Anlauffinanzierung, da die Aufsicht und die Behördensfunktion am 01.01.2026 von der OeNB auf die FMA übertragen wird und in der Zwischenzeit keine anderen Möglichkeiten einer Finanzierung bestehen. Der Aufbau wurde mit 185.000 EUR Vollkosten pro VZÄ (IST-Stand 2022) veranschlagt und es sollen insgesamt 22 VZÄ nach aktuellem Verhandlungsstand bis 01.01.2026 angeworben werden, wodurch eine vollständige Übernahme aller Aufgaben zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Die Anlaufphase gestaltet sich folgendermaßen, dass in der FMA bis 31.12.2024 6 VZÄ und bis 31.12.2025 insgesamt 22 VZÄ angestellt sind. Diese teilen sich in 11 VZÄ Behördentätigkeit und in 11 VZÄ Aufsichtstätigkeit auf. (Valorisierung 2%). Eine allfällige Aliquotierung ist grundsätzlich nicht angedacht um der FMA in der Personalwerbung Flexibilität entgegenzubringen. Allfällige Überschüsse sind dem Bund rückzuüberweisen, jedoch ist aus heutiger Sicht noch nicht darstellbar, wann welche Personen in welchem Ausmaß beschäftigt werden. 2024 wurde die Hälfte der valorisierten Kosten pro VZÄ angenommen, da die Veröffentlichung des Gesetzes Anfang des

2. HJ realistisch scheint und es wurde eine Anwerbepauschale von 15% angenommen. Die Anwerbepauschale soll den Mehraufwand innerhalb der Personalabteilung der FMA abgelten, welche ebenfalls anteilig für die jeweiligen Rechnungskreise finanziert werden. Da im 2.HJ 2024 vorrangig Führungskräfte rekrutiert werden und dafür Mehraufwand (wie Signing Bonus, Headhunter etc.) aufgrund der kurzen Zeitspanne eingeplant wird, ist ein Puffer für diese Maßnahmen iHv 15% des Gesamtbudgets vorgesehen.

ENTWURF

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr</li><li>- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten</li></ul>

#### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.9.5.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 21.06.2024 11:57:18  
WFA Version: 0.8  
OID: 1150  
A0|B0|D0

ENTWURF